

S A T Z U N G

des Vereins

Möhnenverein Fidele Mädchen e.V.

mit dem Sitz in Koblenz

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Möhnenverein Fidele Mädchen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Karnevalssitzungen, die geprägt sind durch Büttenreden, tänzerischen und musikalischen Darbietungen karnevalistischer Art sowie der Teilnahme an Karnevalsumzügen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede im Handelsregister eingetragene Personengesellschaft sein.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder durch Austritt oder bei natürlichen Personen durch Tod oder bei juristischen Personen oder im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften mit deren Erlöschen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Als wichtige Gründe gelten unter anderem:
 - a) schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins;
 - b) unehrenhafte Handlungen;
 - c) Verletzung der Zahlungspflichten gemäß § 5 trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches an den Vorstand zu, der durch eingeschriebenen Brief binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung einzulegen ist. Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Wider-

spruches über diesen zu entscheiden. Gegen die Zurückweisung des Widerspruchs durch den Vorstand ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die darüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

4. Ein Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Möhnenverein ausgeschlossen werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die jeweilige Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das volljährig ist, eine Stimme.
2. Einmal im Jahr, bis 30. Juni, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen vom Antragsteller dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen zuständig, wozu

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes über das laufende Geschäftsjahr, der sich auf die finanzielle Entwicklung zu beziehen hat,
 - e) die Entgegennahme des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j) die Änderung der Satzung sowie
 - k) die Auflösung des Vereins
gehören.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn das mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, in diesem Fall die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
5. Soweit diese Satzung oder das Gesetz zwingend nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden, bei ihrer Abwesenheit durch die Geschäftsführerin und für den Fall, dass auch diese verhindert sein sollte, durch die Schatzmeisterin geleitet. Sind alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung. Der Leiter der Versammlung bestimmt den Protokollführer.
7. Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt geheime Abstimmung. In diesem Fall ist geheim abzustimmen.

8. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

9. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die Abstimmungsergebnisse,
- f) bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der Satzungsänderung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus der Vorsitzenden, der Geschäftsführerin und der Schatzmeisterin,
- b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, der Obermöhn sowie mindestens drei und höchstens elf Beisitzer/innen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) die Vorsitzende,
- b) die Geschäftsführerin und
- c) die Schatzmeisterin.

Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vor-

standes gehören:

- a) die Verwendung der Vereinsmittel,
 - b) die Vorbereitung und die Einladung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts,
 - d) die Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - f) die Tätigkeiten, die ihm nach der Satzung zugeordnet sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Für den geschäftsführenden Vorstand sind nur weibliche Vereinsmitglieder wählbar. Als Beisitzer sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder wählbar.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden, oder durch die Geschäftsführerin oder durch die Schatzmeisterin einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zugegen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende, bei ihrer Abwesenheit die Geschäftsführerin und für den Falle, dass auch diese verhindert sein sollte, die Schatzmeisterin. Fehlen alle, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Leiter der Vorstandssitzung.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, zwei Rechnungsprüfer. Wählbar sind nur weibliche Ver-

einsmitglieder, die nicht länger als acht Jahre das Amt eines Rechnungsprüfers ausgeübt haben und die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sind. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzrechnungsprüfer für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Prüfung des Kassenberichts beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der Schatzmeisterin.

§ 9

Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten Arbeitsgruppen mit beratender Funktion aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen. Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und ihres Sprechers obliegt dem Vorstand.
2. Die Berufung der Mitglieder des Ausschusses erfolgt für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, es sei denn, ein Mitglied des Ausschusses verlässt diesen vorzeitig oder die Mitarbeit wird vom Vorstand aufgekündigt.

§ 10

Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Änderungen der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.**

- 2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings zu verwenden hat.**

Koblenz, den 06. Mai 2019